

S a t z u n g

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Rerik

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994, der §§ 21 bis 24, 28, 30 und 67 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Januar 1993 wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 09.10.1997 und der Genehmigung der unteren Straßenaufsichtsbehörde vom 06.04.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung) und Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung), soweit die genutzten Teile in der Straßenbaulast der Stadt stehen.
2. Gemeindestraßen
3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Rerik (Sondernutzungserlaubnis).

§ 3

Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Amt Neubukow-Salzhaff, Ordnungsamt, zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. eine maßstabgerechte Zeichnung,
2. eine Beschreibung,
3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Dauer mit der Möglichkeit des Widerrufs, auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

1. z.B. insbesondere zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie bei Stellschildern auch hinsichtlich der Anzahl.
2. Abweichend von Abs. 2 können im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, oder Kommunalwahlen politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes Stellschilder ohne zahlenmäßige Begrenzung aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen. Die Beseitigung der Stellschilder hat innerhalb von drei Tagen nach der Wahl zu erfolgen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
2. durch Zeitablauf,
3. durch Widerruf,
4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4 **Gebühren**

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5 **Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen**

(1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt zugestimmt hat:

1. Vordächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke in Höhe von mindestens 3m über öffentlichen Gehwegen,
2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
3. Sonnendächer (Markisen), soweit diese mit beweglichen Ein- und Ausziehvorrichtungen versehen sind
4. Wartehalle und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr, sofern mit diesen eine Werbung nicht verbunden wird oder verbunden werden kann,
5. bei Inkrafttreten der Satzung schon vorhandene Eingangsstufen und ähnliche Bauwerke

(2) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6 ***Nutzung nach bürgerlichem Recht***

Die Nutzung der in §1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus kann in Form eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages gewährt werden, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.
3. weder der Bund, das Land, der Kreis noch die Gemeinde Träger der Straßenbaulast des genutzten Straßenteils ist.

Ein Anspruch auf den Abschluß eines solchen besteht nicht.

§ 7 ***Erstattung von Mehrkosten***

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muß (z.B. besondere Befestigung von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt Rerik durchgeführt oder veranlaßt. Der andere hat der Stadt Rerik die Mehrkosten für die Planung, Herstellung, Änderung und Unterhaltung zu erstatten. Die Stadt Rerik kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8 ***Haftung***

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus der Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt, als Gesamtschuldner.

§ 9 ***Sonstige Bestimmungen***

Unberührt bleiben auch die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden bürgerlich-rechtlichen Verträge im Sinne des § 6 dieser Satzung.
Von dieser Satzung unberührt bleibt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Rerik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 ***Verwendung von Daten***

(1) Die Stadt Rerik ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit-soweit-sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

1. Gewerbeanmeldungen, Gewerbeummeldungen, Gewerbeabmeldungen
2. Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
3. Mitteilungen der hiesigen Unteren Bauaufsichtsbehörde über Erteilungen von Baugenehmigungen
4. Meldeauskünfte

(2) Darüber hinaus ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus zu Sondernutzungen gebraucht (§2) oder gegen erteilte Bedingungen und Auflagen (§ 7 Abs.1) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 20,00 DM.

Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 DM. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 OWiG ist das Amt Neubukow-Salzhaff.

§ 12 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Genehmigung gemäß § 24 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom ~~06.04.98~~ erteilt.
- (3) Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, kann entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Rerik, den 08.04.1998

Wolfgang Gulbis
Bürgermeister

